

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die AEV Verbrennungsgas geändert wird**

Auf Grund der §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Verbrennungsgas (AEV Verbrennungsgas), BGBl. II Nr. 271/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. **Abfall**: Abfall gemäß § 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch **BGBl. I Nr. 66/2023**“

2. § 1 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. Siedlungsabfälle: Abfälle gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 AWG 2002.“

3. In § 1 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Verbrennungsanlagen“ die Wortfolge „ausgenommen Anlagen, die Abs. 3 unterliegen“ eingefügt.

4. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus (Mit)Verbrennungsanlagen für Abfälle, die in den Anwendungsbereich gemäß **Anlage D** fallen, in ein Fließgewässer sind die in **Anlage C** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Dabei darf Abwasser aus diesen Anlagen nur eingeleitet werden, wenn es für die im Abwasser enthaltenen Reststoffe keine sonstige ordnungsgemäße, schadlose und mit nicht unverhältnismäßig hohem Aufwand (§ 21a Abs. 3 lit. a des Wasserrechtsgesetzes – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959) verbundene Möglichkeit der Verwertung oder Beseitigung gibt.“

5. § 1 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Bei unvermeidbarer Einleitung sind die in den **Anlagen A bis C** jeweils in Spalte II festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.“

6. In § 1 Abs. 6 Z 2 wird die Wortfolge „Dioxine und Furane“ durch die Wortfolge „Polychlorierte Dibenzop-dioxine und -furane“ ersetzt.

7. Dem § 1 Abs. 6 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen in Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 sind in die Auswahl der maßgeblichen Abwasserparameter (§ 4 Abs. 1 AAEV) jedenfalls nachgenannte Parameter miteinzubeziehen: Antimon und TOC.“

8. § 1 Abs. 7 Einleitungssatz lautet:

„Auf der Grundlage der Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall sind folgende Maßnahmen des Standes der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik zu treffen:“

9. In § 1 Abs. 7 Z 7 wird nach dem Wort „Filtration,“ das Wort „Umkehrosmose,“ eingefügt.

10. Dem § 1 Abs. 7 wird nach Z 8 folgender Satz angefügt:

“Es können andere Techniken eingesetzt werden, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten.“

11. § 1 Abs. 8 lautet:

„(8) Sofern im Einzelfall aufgrund der Zusammensetzung der verbrannten Abfälle nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Parameter im (Ab)Wasser auftreten kann, ist die Messung folgender Parameter als BVT-Beobachtungsparameter (§ 3 Z 7 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen 2017 (Emissionsregisterverordnung 2017 – EmRegV-OW 2017), BGBl. II Nr. 207/2017 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 159/2024) mit der genannten Mindesthäufigkeit gemäß § 33 Abs. 3 WRG 1959 vorzuschreiben: Bei Abwasser aus Tätigkeiten entsprechend § 1 Abs. 3 ist der Parameter Molybdän als Gesamtgehalt monatlich zu messen. Die zwölf Einzelmesswerte sind zwischen 1.4. und 30. 4. des der Probenahme folgenden Kalenderjahres zu melden.“

12. In § 2 wird die Wortfolge „Anlagen A bis D“ durch die Wortfolge „Anlagen A bis C“ ersetzt.

13. In § 2 wird die Wortfolge „Dioxine und Furane“ durch die Wortfolge „Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und –furane“ ersetzt.

14. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Anlagen A oder B“ durch die Wortfolge „Anlagen A bis C“ ersetzt.

15. In § 3 entfallen die Absätze 2 bis 4. In § 3 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“

16. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „Anlagen A bis D“ durch die Wortfolge „Anlagen A bis C“ ersetzt.

17. In § 4 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Anlagen A bis D“ durch die Wortfolge „Anlagen A bis C“ ersetzt.

18. In § 4 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Anlagen A bis D“ durch die Wortfolge „Anlagen A bis C“ ersetzt.

19. In § 4 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Dioxine und Furane“ durch die Wortfolge „Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und –furane“ ersetzt.

20. § 4 Abs. 6 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen gemäß § 1 Abs. 3 ist zusätzlich zu Zi 1 bis 4 eine monatliche Messung von Antimon, Molybdän, TOC und Polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen und –furanen durchzuführen. Im Einzelfall kann die Überwachungshäufigkeit von Polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen und –furanen auf mindestens einmal alle sechs Monate reduziert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen. Eine ausreichende Stabilität ist gegeben, wenn mindestens 80% der Messwerte eines Jahres (Mindestanzahl 12 Messungen) die Hälfte der jeweiligen im Bescheid auferlegten Emissionsbegrenzung unterschreiten und die Abweichung jedes Messergebnisses vom Mittelwert aller Messungen im Jahr maximal 10% der in der Verordnung festgelegten Emissionsbegrenzung beträgt.“

21. In § 4 Abs. 7 Z 2 wird die Wortfolge „Dioxine und Furane“ durch die Wortfolge „Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und –furane“ ersetzt.

22. In § 4 Abs. 7 Z 2 wird das Zitat „§ 1 Abs. 3 Z 1 oder 2“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

23. In § 4 Abs. 8 wird die Wortfolge „Anlagen A bis D“ durch die Wortfolge „Anlagen A bis C“ ersetzt.

24. § 5 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 1 Z 9 und 10, Abs. 2 bis 4, 6 Z 2 und 5, Abs. 7 und 8, § 2 und 3, § 4 Abs. 1, 2 Z 1, 4 Z 2, 5 Z 2, 6 Z 5, 7 Z 2 und 8, § 5 Abs. 8 und § 6 sowie die Anlagen A bis E in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(8) Für bei Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2024 rechtmäßig bestehende Einleitungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 gilt Folgendes:

1. Einleitungen einer Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959 (IE-Richtlinien-Anlage) haben innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Abfallverbrennung (Abl. Nr. L 312/55 vom 3. Dezember 2019) den Emissionsbegrenzungen der **Anlagen A bis C** (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.
2. Für Einleitungen aller anderen Anlagen gilt:
  - a) Wenn für die Einleitung noch nie eine erstmalige generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG 1959 ausgelöst wurde, hat die Einleitung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung den Emissionsbegrenzungen der **Anlagen B und C** (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen;
  - b) Wenn für die Einleitung bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG 1959 ausgelöst wurde, besteht keine Anpassungspflicht.“

25. § 6 Abs. 2 wird folgende Z 3 angefügt

„3. Durchführungsbeschluss 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Abfallverbrennung (Abl. Nr. L 312/55 vom 3. Dezember 2019).“

26. In Anlage A letzte Zeile der Tabelle wird die Wortfolge „Dioxine und Furane“ durch die Wortfolge „Polychlorierte Dibenzop-dioxine und –furane“ ersetzt.

27. In Anlage A Fußnote r) wird die Wortfolge „Dioxine und Furane“ durch die Wortfolge „Polychlorierter Dibenzop-dioxine und –furane“ ersetzt.

28. In Anlage B letzte Zeile der Tabelle wird die Wortfolge „Dioxine und Furane“ durch die Wortfolge „Polychlorierte Dibenzop-dioxine und –furane“ ersetzt.

29. In Anlage B Fußnote q) wird die Wortfolge „Dioxine und Furane“ durch die Wortfolge „Polychlorierter Dibenzop-dioxine und –furane“ ersetzt.

30. In Anlage B Fußnote q) wird die Wortfolge „gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 und 2“ durch die Wortfolge „aus der Verbrennung von Abfällen in Abfall(mit)verbrennungsanlagen“ ersetzt.

31. Die Anlagen C und D lauten:

„Anlage C

**Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der nassen Reinigung (Wäsche) von Verbrennungsgas aus Abfall(mit)verbrennungsanlagen gemäß § 1 Abs. 3**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur	30 °C	35 °C

Fischeitoxizität $G_{F,EI}$ a)	b)	c)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
<b>Anorganische Parameter</b>		
Antimon e) ber. als Sb	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Arsen ber. als As	0,05 mg/L	0,05 mg/L
Blei ber. als Pb	0,06 mg/L	0,06 mg/L
Cadmium ber. als Cd	0,03 mg/L	0,03 mg/L
Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Cobalt ber. als Co	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Kupfer ber. als Cu	0,15 mg/L	0,15 mg/L
Mangan ber. als Mn	1,0 mg/L	1,0 mg/L
Nickel ber. als Ni	0,15 mg/L	0,15 mg/L
Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/L	0,01 mg/L
Thallium ber. als Tl	0,03 mg/L	0,03 mg/L
Zink ber. als Zn	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Zinn ber. als Sn	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Ammonium ber. als N	10 mg/L	- e)

Chlorid ber. als Cl	f)	f)
Cyanid – leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Fluorid ber. als F	20 mg/L	20 mg/L
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN <sub>b</sub> ber. als N e), g)	- h)	- h)
Phosphor-Gesamt e) ber. als P	2,0 mg/L	–
Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	2500 mg/L	i)
Sulfid ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Sulfit ber. als SO <sub>3</sub>	20 mg/L	20 mg/L
<b>Organische Parameter</b>		
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC e), j) ber. als C	30 mg/L k)	–
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB e), j) ber. als O <sub>2</sub>	90 mg/L l)	–
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX m), ber. als Cl	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L	0,3 mg/L
Polychlorierte Dibenz-p-dioxine und -furan ber. als Toxizitätsäquivalente TE n)	0,05 ng/L	0,05 ng/L

- a) Der Parameter Fischeitoxizität  $G_{F,Ei}$  ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- b) In Abhängigkeit vom Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers darf die Fischeitoxizität  $G_{F,Ei}$  nachstehende Werte nicht überschreiten:

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ gemäß Anlage A Abschnitt II der MVW
größer als	nicht größer als	
–	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
48	56	8
usw.		usw.

- c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauprozesse in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anlage A).
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- f) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.
- g) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter  $TN_b$  erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.
- h) Für Verbrennungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW gilt eine Emissionsbegrenzung von 50 mg/L.
- i) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- j) Die Festlegung für die Parameter TOC und/oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter  $BSB_5$ . Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- k) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 40 mg/L.
- l) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 120 mg/L.
- m) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.
- n) Summe der Toxizitätsäquivalente aller Polychlorierten Dibenzo-p-dioxine und -furane gemäß Anlage E.

## Anlage D

### **Anwendungsbereich der Regelungen betreffend Abfall(mit)verbrennungsanlagen gemäß § 1 Abs. 3**

Abwassereinleitungen aus der Wäsche von Verbrennungsgas mit folgenden Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU:

5.2 Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen:

- a) für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;
- b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.

5.2 Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallmitverbrennungsanlagen:

- a) für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;
- b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag;

deren Hauptzweck nicht die Produktion stofflicher Erzeugnisse ist und bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- es werden nur andere als folgende Abfälle verbrannt: pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft; pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird; faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird; Korkabfälle; Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören (Artikel 3 Nummer 31 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU).
- mehr als 40 % der freigesetzten Wärme wird mit gefährlichen Abfällen erzeugt;
- es werden gemischte Siedlungsabfälle verbrannt.“

32. *In der Überschrift der Anlage E wird die Wortfolge „Dioxinen und Furanen“ durch die Wortfolge „Polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen und –furanen“ ersetzt.*

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

Bei der Behandlung von Gasen aus Verbrennungsprozessen fällt Abwasser an, welches starke Belastungen mit anorganischen Inhaltsstoffen aufweist. Ein gewisser Anteil der Inhaltsstoffe des Abwassers ist gemäß den Kriterien des § 30a Abs. 3 Z 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) als gefährlich einzustufen. Die Einleitung dieses Abwassers in ein Gewässer oder in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation kann zu nachteiligen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des von der Einleitung betroffenen Gewässers bzw. zu Beeinträchtigungen der Funktion der Kanalisation führen.

Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle der AEV Verbrennungsgas wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Abfallverbrennung (im Folgenden BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung) im Abwasserbereich umgesetzt. Hinsichtlich der Behandlung von Rostaschen und Schlacken aus der Abfallverbrennung werden diese BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung in der Novelle zur AEV Abfallbehandlung umgesetzt.

Der neue Begriff „Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane“ stimmt bezüglich der einbezogenen Stoffspezies und deren toxikologischer Bewertung mit der alten Bezeichnung „Dioxine und Furane“ überein, beschreibt jedoch präziser die Auswahlkriterien der einbezogenen Stoffspezies. Die neue Bezeichnung wird nunmehr in allen Paragraphen und Anlagen der Verordnung verwendet.

Die Rechtsgrundlage des Verordnungsentwurfes bilden unverändert die §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959 idF des BGBl. I Nr. 156/2002).

### Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 Z 9: Die Abfalldefinition wird an jene des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 angeglichen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 10: Die Abfalldefinition wird an jene des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 angeglichen. In den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung wird der Terminus Feste Siedlungsabfälle benutzt. Inhaltlich stimmt er mit der in AWG 2002 und der EU-Abfallrichtlinie verwendeten Definition überein.

Zu § 1 Abs. 3: Da in den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung keine inhaltliche Unterscheidung zwischen Abwässern aus der Verbrennung von Siedlungsabfall und aus der Verbrennung sonstiger Abfälle getroffen wird, werden die bisherigen Anlagen C und D zu einer neuen Anlage C zusammengefasst. Diese Anlage C umfasst nunmehr Emissionsbegrenzungen in Form von Konzentrationen entsprechend den jeweiligen BVT-assozierten Emissionswerten.

Bei Zutreffen eines der Kriterien in Anlage D unterliegt die Einleitung den Bestimmungen der Anlage C hinsichtlich der Emissionswerte und der damit verbundenen Bedingungen und Festlegungen. Für solche Anlagen werden in der neuen Z 5 des § 4 Abs. 6 zusätzliche Probenahme- und Analyschäufigkeiten festgelegt.

Zu § 1 Abs. 6 Z 2: Die Bezeichnung des Parameters „Dioxine und Furane“ wird in den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung spezifischer als „Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane“ genannt, umfasst jedoch dieselben Einzelstoffe mit denselben Toxizitätseinstufungen wie bisher in Anlage E. Wegen der exakteren Definition wird der Parameter in der gesamten Verordnung darauf umgestellt, ohne dass sich inhaltlich Änderungen in der Bedeutung dadurch ergeben.

Zu § 1 Abs. 6 Z 5: Auf Grund der Vorgaben in den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung sind in den Abwässern aus Anlagen, die diesen BVT-Schlussfolgerungen unterliegen, die Parameter Antimon und TOC als maßgebliche Abwasserparameter miteinzubeziehen. Antimon hat sich als regelmäßig auftretender Inhaltsstoff in Verbrennungsgas, Stäuben und Aschen bei der Abfallverbrennung herausgestellt und bedarf wegen seiner toxischen Eigenschaften einer Überwachung. Der gesamte, organisch gebundene Kohlenstoff TOC ist ein Indikator für die Vollständigkeit der Verbrennung und hängt mit der Mobilisierbarkeit von Schwermetallen in Aschen zusammen.

Zu § 1 Abs. 7, erster Satz: In Abs. 7 wird der abwasserrelevante Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik der von Verbrennungsanlagen beschrieben. Hintergrund ist § 33b Abs. 1 WRG 1959, der vorsieht, dass „die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben“ hat. Auch gemäß § 13 Abs. 1 WRG 1959 ist u.a. „auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden



wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen“. Maßnahmen zur Verringerung des Wasserverbrauchs und damit der Abwassermenge sind somit jedenfalls zu setzen.

Die Aufzählung der Maßnahmen ist demonstrativ, d.h. dass auch vergleichbare Maßnahmen bzw. andere Techniken eingesetzt werden können, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten. Auch müssen nicht alle Maßnahmen kumulativ ergriffen werden. Es sind je nach Einzelfall die nötigen Maßnahmen auszuwählen. Durch den Verweis auf die Prüfung im Einzelfall wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet. Zu § 1 Abs. 8: Da die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung die monatliche Messung des Parameters Molybdän im Abwasser vorsehen, dieser Parameter weder mit einem BVT-assoziierten Emissionswert versehen ist, noch in der bisherigen Abwasseremissionsverordnung mit Emissionsbegrenzung enthalten war, wird die Erfassung im Wege der elektronischen Datenbank-Anwendung EMREG-OW vorgeschrieben. Die betroffenen Betriebe sind alle schon bisher im EMREG-OW berichtspflichtig und können so diese neue Berichtspflicht auf Grund der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung ohne spürbaren Mehraufwand bei ihrer jährlichen Dateneingabe mit erledigen.

Zu § 1 Abs. 7 Z 7: Es wird die Umkehrosmose als Stand der Technik zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung, Punkt 2.3., ergänzt. Diese Methode ist besonders geeignet, die sehr hohen Anforderungen dieser Verordnung an die Abwasserreinigung zur Einhaltung der Grenzwertvorgaben zu erfüllen.

Zu § 1 Abs. 8: Für Molybdän sehen die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung eine Mindesthäufigkeit der Messung vor ohne einen BVT-Emissionswertebereich vorzugeben. Zweck dieser Vorgabe ist es, dass Einzelmesswerte über diesen Parameter gesammelt werden. Für derartige Parameter wird zusammen mit der geplanten Änderung der AEV Getränke eine Meldepflicht zum EMREG-OW als BVT-Beobachtungsparameter implementiert. Es wird davon ausgegangen, dass diese Änderung der Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW 2017) zusammen mit der Änderung der AEV Getränke vor der hier vorgesehenen Änderung der AEV Verbrennungsgas kundgemacht wird.

Zu § 3 Abs. 1: Nunmehr sind, wie in den BVT-Schlussfolgerungen vorgegeben, die Emissionsbegrenzungen für die (Mit)Verbrennung von Abfällen in Form von Konzentrationen vorgesehen. Die höchstzulässige Tagesfracht wird wie bei den anderen Abwasserherkunftsbereichen der Verordnung mittels Multiplikation der jeweiligen Emissionsbegrenzung mit der höchstzulässigen Tagesabwassermenge ermittelt.

Zum Entfall der bisherigen § 3 Absätze 2 bis 4: Da das System der Emissionsbegrenzungen von Tagesfrachten auf Konzentrationswerte umgestellt wird, entfallen die Absätze 2 bis 4 (siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 3). Sie regelten bislang einerseits die Berechnung der höchstzulässigen Tagesfracht für die (Mit)Verbrennung von Abfällen und andererseits die komplexen Berechnungen bei einer Mischung von unterschiedlichen Abwasserherkunftsbereichen und sind daher nicht mehr anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 6 Z 3: Hinsichtlich der schon bislang bestehenden Verpflichtung, 365-mal pro Jahr eine Messung des Parameters Abfiltrierbare Stoffe vorzunehmen, ist anzumerken, dass wie schon bisher nur an Tagen zu messen ist, an denen emittiert wird.

Zu den Vorgaben zur monatlichen Messung von diversen Parametern ist klarzustellen, dass diese eine gleichmäßige Verteilung von 12 Probenahmen und Analysen über das Kalenderjahr anstrebt. Keinesfalls dürfen Wartungszeiträume dazu führen, dass die Anzahl der Messungen pro Kalenderjahr reduziert wird. Fallen wegen Störfällen oder Wartungen Messtermine aus, so sind diese alsbald nachzuholen, wobei dann eben zwei Messungen in dem Folgemonat durchzuführen sind. Eine Anhäufung von Messterminen mit langen Zeiträumen ohne Überwachung dazwischen ist ebenfalls zu unterlassen.

Zu § 4 Abs. 6 Z 5: Entsprechend den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung werden den von diesen betroffenen Betrieben die Mindesthäufigkeiten der Messung der maßgeblichen Parameter und von Molybdän vorgegeben. Bezüglich der Messung der Polychlorierten Dibenzodioxine und -furane wird die Fußnote 1 der BVT 6 für Abfallverbrennung durch die Möglichkeit, die 12 Messungen pro Jahr auf 2 pro Jahr bei ausreichender Stabilität der Emissionswerte zu reduzieren, umgesetzt. Die ausreichende Stabilität ist wegen der zu gewährleistenden Rechtssicherheit durch konkrete statistische Anforderungen definiert. Achtzig Prozent der Messwerte müssen unter der halben im Bescheid auferlegten Emissionsbegrenzung liegen und die Abweichung der minimalen und maximalen Messwerte vom Mittelwert der 12 Messungen darf nicht mehr als zehn Prozent der Emissionsbegrenzung dieser Verordnung betragen. Damit ist gewährleistet, dass auch bei verringerter Messhäufigkeit keine Konsensüberschreitungen zu besorgen sind.

Hinsichtlich der Vorgabe zur monatlichen Messung von diversen Parametern ist erläuternd anzumerken, dass diese eine gleichmäßige Verteilung von 12 Probenahmen und Analysen über das Kalenderjahr anstrebt. Keinesfalls dürfen Wartungszeiträume dazu führen, dass die Anzahl der Messungen pro Kalenderjahr reduziert werden. Fallen wegen Störfällen oder Wartungen Messtermine aus, so sind diese alsbald nachzuholen, wobei dann eben zwei Messungen in dem Folgemonat durchzuführen sind. Eine Anhäufung von Messterminen mit langen Zeiträumen ohne Überwachung dazwischen ist ebenfalls zu unterlassen.

Zu § 5 Abs. 7 und 8: Den bestehenden Übergangsbestimmungen werden die Absätze 7 und 8 angefügt. Abs. 7 bestimmt, dass die vorliegende Novelle mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt.

Abs. 8 regelt die Anpassungsverpflichtungen bestehender Anlagen.

In Abs. 8 Z 1 wird die Anpassungsfrist gemäß § 33c Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 mit vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung festgelegt. Dies betrifft Betriebe, die eine in Anhang I der IE-Richtlinie genannte industrielle Tätigkeit durchführen („IE-Richtlinien-Anlagen“), und daher gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen haben („gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 unter Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959“). Die Frist für diese Anlagen wird mit vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Das entspricht in diesem Fall einer Frist bis 3. Dezember 2023.

Abs. 8 Z 2 enthält die festzulegenden Fristen für die erstmalige generelle Anpassung von anderen Anlagen, also solchen, die nicht unter die IE-Richtlinie fallen. Die Anpassungsfrist gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, wird mit fünf Jahren ab Kundmachung der Verordnung festgelegt. Das gilt jedenfalls für all die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 bis 3, die nach dem 10. September 2021 (Inkrafttreten der letzten Novelle dieser Verordnung) erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, für die also nie ein Anpassungserfordernis durch eine Änderung der Rechtslage eingetreten ist und die den Anforderungen der neuen Fassung der AEV Verbrennungsgas nicht entsprechen. Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht nach § 33c ausgelöst wurde, besteht im Umkehrschluss damit keine Anpassungsverpflichtung.

Zu § 6: Der Liste der umgesetzten EU-Rechtsvorschriften werden die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung hinzugefügt, deren Regelungen für den Abwasserbereich mit dieser Novelle vollständig umgesetzt sind.

Zu Anlagen A und B: Der Wortlaut der Fußnoten r) bzw. q) und die Parameterbezeichnung in den Tabellen wurden an die neue Parameterbezeichnung Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane angepasst.

Zur Anlage C: Diese entspricht in der Struktur der Anlage B und enthält bei den Parametern Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Zink und Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane die den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung entsprechenden Emissionsbegrenzungen.

Für Ammonium gilt, dass die Festlegung eines Grenzwertes für Indirekteinleitung auf einzelne Fälle zum Schutze von Kanal und Personal eingeschränkt wird. Auf die sehr strenge Begrenzung von Ammonium bei Indirekteinleitung kann verzichtet werden, da dieser Stoff problemlos in der aeroben biologischen Stufe einer kommunalen Kläranlage abgebaut werden kann. Der gesonderte Abbau vor Indirekteinleitung ist auf Grund der Zusammensetzung der Abwässer aus der Abfall(mit)verbrennung mit zusätzlichem stofflichen und anderem Behandlungsaufwand verbunden und bringt keinen Mehrnutzen für den Schutz der Umwelt.

Die Fußnoten k) und l) wurden entsprechend der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung für die maximalen Emissionswerte für CSB (40 mg/L) bzw. TOC (120 mg/l) bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein formuliert. Kalkstein kann zur Entschwefelung des Verbrennungsgases eingesetzt werden. Dies kann mit leicht erhöhten Ablaufwerten bei CSB bzw. TOC verbunden sein.

Zur Anlage D: Diese Anlage wird neu in die Verordnung aufgenommen und enthält den Anwendungsbereich der Regelungen betreffend der Abfall(mit)verbrennung. Sie enthält die Kriterien, die zur Zuordnung des Geltungsbereichs der Anlage C führen und diese sind ident mit dem Geltungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung.

Zur Anlage E: Die Parameterbezeichnung wurde auf Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane umgestellt. Inhaltlich bleibt die Anlage E zum bisherigen Regelungsinhalt ident.

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung im Abwasserbereich

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erhöhung der Zahl an Eigenüberwachungen  
Maßnahme 2: Höhere Anforderungen an die Reinigungstechnik

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Verwaltungskosten

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem BMAW und dem BMK

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **WFA zur AEV Verbrennungsgas**

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: AEV Verbrennungsgas

Vorhabensart: Verordnung

Erstellungsjahr: 2023

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

Letzte

2024

26. August

## **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2024)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Bei der Novellierung handelt es sich um die Anpassung an die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen) für die Abfallbehandlung im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen ("IE-RL").

32 Betriebe in Österreich unterliegen der IE-RL und sind von dieser Änderung hauptsächlich betroffen.

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der IE-RL werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die gesetzten Maßnahmen dienen der Anpassung an BVT-Schlussfolgerungen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (im Folgenden: IE-RL) in Bezug auf die Abfallverbrennung (im Folgenden BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung). Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung erfolgte am 3.12.2019 im EU-ABl. L 312 S. 55. Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Die gesetzten Maßnahmen dienen der Anpassung an BVT-Schlussfolgerungen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (im Folgenden: IE-RL) in Bezug auf die Abfallverbrennung (im Folgenden BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung). Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung erfolgte am 3.12.2019 im EU-ABl. L 312 S. 55. Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen, somit bis 03.12.2023.

Eine interne Evaluierung wird daher an sich nicht für notwendig erachtet, da durch die vorgenommenen Maßnahmen Vorgaben der IE-RL nachgekommen wird.

Daher wird der Evaluierungszeitpunkt formal mit 5 Jahren ab Inkrafttreten der Novelle gewählt.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung im Abwasserbereich**

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung im Abwasserbereich.

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEV) soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich u.a. im Rahmen des in der IE-RL vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden in die AEV Verbrennungsgas zur Rechtssicherheit integriert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung der Zahl an Eigenüberwachungen

Maßnahme 2: Höhere Anforderungen an die Reinigungstechnik

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: An die Novelle angepasste Bescheide

Ausgangszustand: 2023-12-06	Zielzustand: 2029-01-01
Bisherige Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 389/2021	Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2024 (BVT-Schlussfolgerungen)

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Erhöhung der Zahl an Eigenüberwachungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Für die 32 Industrie-Emissions-Richtlinien-Betriebe in Österreich werden eine erhöhte Zahl an Eigenüberwachungen der Abwasserbeschaffenheit im Jahr entsprechend den EU-Vorgaben der Schlussfolgerungen der Besten Verfügbaren Technik (BVT) für die Abfallbehandlung für Österreich übernommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung im Abwasserbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Angepasste Bescheide an die geänderten Vorgaben in der AEV  
Verbrennungsgas

Ausgangszustand: 2023-12-06	Zielzustand: 2029-01-01
Bisherige Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 389/2021	Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2024 (BVT-Schlussfolgerungen)

## Maßnahme 2: Höhere Anforderungen an die Reinigungstechnik

Beschreibung der Maßnahme:

Bei einzelnen Stoffparametern werden für Industrie-Emissions-Richtlinien-Betriebe höhere Anforderungen an die Reinigungstechnik entsprechend den EU-Vorgaben der Schlussfolgerungen der Besten Verfügbaren Technik (BVT) für die Abfallverbrennung für Österreich übernommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung im Abwasserbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Angepasste Bescheide an die geänderten Vorgaben in der AEV  
Verbrennungsgas

Ausgangszustand: 2023-12-06	Zielzustand: 2029-01-01
Bisherige Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 389/2021	Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2024 (BVT-Schlussfolgerungen)

## Abschätzung der Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Messverpflichtung gemäß § 4 Abs. 6	§ 4 Abs. 6	135.268,00
2	Messverpflichtung gemäß § 1 Abs. 8	§ 1 Abs. 8	5.806,00

Die Änderung der Verordnung enthält Vorgaben von Messhäufigkeiten in der Eigenüberwachung für die Parameter Antimon, Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und –furane und Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC. Diese Parameter sind von allen betroffenen Betrieben monatlich zu bestimmen.

Für die zu bestimmenden Parameter wurden nach Auskunft eines einschlägigen nationalen Labors folgende Analysekosten angenommen: Antimon 16,8 EUR, Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und –furane 440,4 EUR und Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC 19,8 EUR.

Für die Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Bestimmungen je Parameter wurden die in der Meldung im Jahr 2022 gemäß Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW) angegebenen Messhäufigkeiten sowie Rückfragen bei den betroffenen Betrieben berücksichtigt.

Es wird von 32 betroffenen Betrieben ausgegangen.

Die daraus resultierenden Verwaltungslasten können mit 141.074 EUR/a für die betroffenen Betriebe angesetzt werden.

## Auswirkungen auf die Umwelt

### Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Eine grundsätzliche Betroffenheit der Wirkungsdimension "Umwelt"/Subdimension: "Auswirkungen auf Wasser" ist gegeben, aber das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirkungsdimension "Umwelt"/Subdimension: "Auswirkungen auf Wasser", da das betreffende Wesentlichkeitskriterium für diese Subdimension "Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern" nicht erreicht wird.

Es werden neue Emissionsbegrenzungen eingeführt. Es findet somit keine Erhöhung der Einbringung statt und damit auch keine Änderung des chemischen Zustands von Fließgewässern. Es gibt folglich keine "Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Fließgewässern" (Nichterreichen des Wesentlichkeitskriteriums).



### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"><li>- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder</li><li>- Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers</li></ul>

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Messverpflichtung gemäß § 4 Abs. 6	§ 4 Abs. 6	Geänderte IVP	Europäisch	135.268,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Die Änderung der Verordnung enthält Vorgaben von Messhäufigkeiten in der Eigenüberwachung für die Parameter Antimon, Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane und Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC. Diese Parameter sind von allen betroffenen Betrieben monatlich zu bestimmen.

Für die zu bestimmenden Parameter wurden nach Auskunft eines einschlägigen nationalen Labors folgende Analysekosten angenommen: Antimon 16,8 EUR, Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane 440,4 EUR und Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC 19,8 EUR.

Für die Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Bestimmungen je Parameter wurden die in der Meldung im Jahr 2022 gemäß Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW) angegebenen Messhäufigkeiten sowie Rückfragen bei den betroffenen Betrieben berücksichtigt.

Es wird von 32 betroffenen Betrieben ausgegangen.

Die daraus resultierenden Verwaltungslasten können mit 135.268 EUR/a für die betroffenen Betriebe angesetzt werden.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Messung Antimon	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	53	16.80	0.00	16,80	15,12

Fallzahl pro Jahr: 256

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Messung Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	53	440.40	0.00	440,40	396,36

Fallzahl pro Jahr: 320

Sowieso-Kosten in %: 10,00

## Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Messung TOC	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	53	19.80	0.00	19,80	17,82

Fallzahl pro Jahr: 256

Sowieso-Kosten in %: 10,00

## Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Messverpflichtung gemäß § 1 Abs. 8	§ 1 Abs. 8	Neue IVP	Europäisch	5.806,00

## Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Messverpflichtung § 1 Abs. 8 (BVT-Beobachtungsparameter):

Die Änderung der Verordnung enthält Vorgaben von Messhäufigkeiten in der Eigenüberwachung für den Parameter Molybdän. Dieser Parameter ist von allen betroffenen Betrieben monatlich zu bestimmen. Er gilt als "BVT-Beobachtungsparameter" gemäß Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegVO-OW). Für den zu bestimmenden Parameter wurden nach Auskunft eines einschlägigen nationalen Labors folgende Analysekosten angenommen: Molybdän 16,80 EUR.

Pro Jahr fallen in den 32 betroffenen Betrieben für jeweils 12 Messungen Verwaltungslasten von insgesamt 5.806 EUR an.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Messung Molybdän	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	53	16.80	0.00	16,80	15,12

Fallzahl pro Jahr: 384

Sowieso-Kosten in %: 10,00

## Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.021  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.10.1.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 26.08.2024 15:30:04  
WFA Version: 0.2  
OID: 1975  
A0|B0|H0|I0|J0

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Text

§ 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. bis 8. ...

9. **Abfall:** *Bewegliche Sache* gemäß § 2 *Abs. 1 und 2* Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102,

10. Siedlungsabfälle:

a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;

b) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind;

Siedlungsabfall umfasst keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und aus Bau- und Abbruch.

11. bis 13. ...

(2) ...

(3) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas *nachstehend genannter Verbrennungsanlagen* in ein Fließgewässer sind die in

*1. Anlage C für Anlagen zur Verbrennung von gemischtem Siedlungsabfall bzw.*

*2. Anlage D für Anlagen zur Verbrennung von Abfall ausgenommen gemischtem Siedlungsabfall*

festgelegten *frachtbezogenen* Emissionsbegrenzungen *zusätzlich zu den Emissionsbegrenzungen der Anlage B Spalte I* vorzuschreiben. Dabei darf Abwasser aus Anlagen *gemäß Z 1 und 2* nur eingeleitet werden, wenn es für die

### Vorgeschlagene Fassung

#### Text

§ 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. bis 8. ...

9. **Abfall:** *Abfall* gemäß § 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, *zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2023*

10. *Siedlungsabfälle: Abfälle gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 AWG 2002*

11. bis 13. ...

(2) ...

(3) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas *aus (Mit)Verbrennungsanlagen für Abfälle, die in den Anwendungsbereich gemäß Anlage D fallen,* in ein Fließgewässer sind die in

**Anlage C**

festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Dabei darf Abwasser aus *diesen* Anlagen nur eingeleitet werden, wenn es für die im Abwasser enthaltenen

**Geltende Fassung**

im Abwasser enthaltenen Reststoffe keine sonstige ordnungsgemäße, schadlose und mit nicht unverhältnismäßig hohem Aufwand (§ 21a Abs. 3 lit. a des Wasserrechtsgesetzes – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959) verbundene Möglichkeit der Verwertung oder Beseitigung gibt.

(4) Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas einer Verbrennungsanlage gemäß Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 darf grundsätzlich nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Bei unvermeidbarer Einleitung sind die in den **Anlagen A und B** jeweils Spalte II **sowie – bei Anlagen gemäß Abs. 3 – die in den Anlagen C und D** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer sonstigen Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas einer Verbrennungsanlage in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage B** Spalte II festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

(5) ...

(6) Hinsichtlich der Anwendung der AAEV gilt Folgendes:

1. ...

2. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen sind in die Auswahl der maßgeblichen Abwasserparameter (§ 4 Abs. 1 AAEV) jedenfalls nachgenannte Parameter miteinzubeziehen:

Abwasserdurchfluss, Temperatur, Abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Zink sowie **Dioxine und Furane**.

3. und 4. ...

**(7) Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Einleitung gemäß Abs. 2 bis 4 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis D erforderlich ist bzw. sofern bei einer beantragten Einleitung gemäß Abs. 2 bis 4 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anhänge A bis F nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können ua. folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse**

**Vorgeschlagene Fassung**

Reststoffe keine sonstige ordnungsgemäße, schadlose und mit nicht unverhältnismäßig hohem Aufwand (§ 21a Abs. 3 lit. a des Wasserrechtsgesetzes – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959) verbundene Möglichkeit der Verwertung oder Beseitigung gibt.

(4) Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas einer Verbrennungsanlage gemäß Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 darf grundsätzlich nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Bei unvermeidbarer Einleitung sind die in den **Anlagen A bis C** jeweils **in** Spalte II festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer sonstigen Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas einer Verbrennungsanlage in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage B** Spalte II festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

(5) ...

(6) Hinsichtlich der Anwendung der AAEV gilt Folgendes:

1. ...

2. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen sind in die Auswahl der maßgeblichen Abwasserparameter (§ 4 Abs. 1 AAEV) jedenfalls nachgenannte Parameter miteinzubeziehen:

Abwasserdurchfluss, Temperatur, Abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Zink sowie **Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane**.

3. und 4. ...

**5. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen in Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 sind in die Auswahl der maßgeblichen Abwasserparameter (§ 4 Abs. 1 AAEV) jedenfalls nachgenannte Parameter miteinzubeziehen: Antimon und TOC.**

**(7) Auf der Grundlage der Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall sind folgende Maßnahmen des Standes der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik zu treffen:**

### Geltende Fassung

von Anlagen gemäß Abs. 2 bis 4 betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

1. bis 6. ...
7. Einsatz physikalischer, chemischer oder physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren wie Neutralisation, Strippung, Flockung, Fällung, Flotation, Sedimentation, Filtration, Adsorption, Ionentausch, chemische Oxidation, Kristallisation, im Einzelfall auch in Kombination mit biologischen Abwasserreinigungsverfahren;
8. ...

§ 2. Durch folgende Parameter der **Anlagen A bis D** werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33b Abs. 2 und 11 WRG 1959 erfasst: Toxizität, Abfiltrierbare Stoffe bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen, Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom – Gesamt, Cobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zink, Zinn, Ammonium, Cyanid – leicht freisetzbar, Sulfid, EOX, Phenolindex und **Dioxine und Furane**.

§ 3. (1) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an

### Vorgeschlagene Fassung

1. bis 6. ...
7. Einsatz physikalischer, chemischer oder physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren wie Neutralisation, Strippung, Flockung, Fällung, Flotation, Sedimentation, Filtration, **Umkehrosmose**, Adsorption, Ionentausch, chemische Oxidation, Kristallisation, im Einzelfall auch in Kombination mit biologischen Abwasserreinigungsverfahren;
8. ...

*Es können andere Techniken eingesetzt werden, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten.*

*(8) Sofern im Einzelfall aufgrund der Zusammensetzung der verbrannten Abfälle nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Parameter im (Ab)Wasser auftreten kann, ist die Messung folgender Parameter als BVT-Beobachtungsparameter (§ 3 Z 7 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen 2017 (Emissionsregisterverordnung 2017 – EmRegV-OW 2017), BGBl. II Nr. 207/2017 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023) mit der genannten Mindesthäufigkeit gemäß § 33 Abs. 3 WRG 1959 vorzuschreiben: Bei Abwasser aus Tätigkeiten entsprechend § 1 Abs. 3 ist der Parameter Molybdän als Gesamtgehalt monatlich zu messen. Die zwölf Einzelmesswerte sind zwischen 1.4. und 30. 4. des der Probenahme folgenden Kalenderjahres zu melden.*

§ 2. Durch folgende Parameter der **Anlagen A bis C** werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33b Abs. 2 und 11 WRG 1959 erfasst: Toxizität, Abfiltrierbare Stoffe bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen, Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom – Gesamt, Cobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zink, Zinn, Ammonium, Cyanid – leicht freisetzbar, Sulfid, EOX, Phenolindex und **Polychlorierte Dibenzop-dioxine und -furane**.

§ 3. Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand

### Geltende Fassung

Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen. Die höchstzulässige Tagesfracht für einen Abwasserinhaltsstoff der **Anlagen A oder B** ergibt sich aus der Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden Größe der maximalen Tagesabwassermenge.

(2) Bei einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes der **Anlage C** durch Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festzulegenden maximalen Verbrennungskapazität einer Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 (ausgedrückt in Tonnen Brennstoff pro Tag bei Volllast).

(3) Bei einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes

1. der **Anlage D** Spalte I durch Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festzulegenden maximalen Verbrennungskapazität einer Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 Z 5 (ausgedrückt in Tonnen Abfall ausgenommen Müll pro Tag bei Volllast)

2. der **Anlage D** Spalte II durch Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festzulegenden maximalen Chloridfracht (ausgedrückt in Kilogramm pro Tag), die bei maximaler Verbrennungskapazität einer Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 Z 5 aus dem Gaswäscher mit dem Abwasser abgeleitet werden darf.

(4) Bei einer Einleitung aus einer Verbrennung unter Einsatz eines Gemisches von Brennstoffen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes der **Anlagen C und D** durch Multiplikation der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festzulegenden maximalen Verbrennungskapazität der Verbrennungsanlage (ausgedrückt in Tonnen Brennstoffgemisch oder Brennstoff pro Tag bei Volllast) mit der wie folgt zu ermittelnden Emissionsbegrenzung:

1. Werden bei einer Verbrennung mit mehreren in verschiedenen Verbrennungsanlagen gleichzeitig ablaufenden Verbrennungsprozessen gemäß § 1 Abs. 3 die Abwässer aus der Wäsche von Verbrennungsgas gemeinsam behandelt und abgeleitet, so ergibt sich bei der Abwassermischung die frachtbezogene Emissionsbegrenzung für einen

### Vorgeschlagene Fassung

der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen. Die höchstzulässige Tagesfracht für einen Abwasserinhaltsstoff der **Anlagen A bis C** ergibt sich aus der Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden Größe der maximalen Tagesabwassermenge.



**Geltende Fassung**

Abwasserinhaltsstoff der **Anlagen C** und **D** durch eine auf die in die einzelnen Verbrennungsanlagen pro Tag maximal einzubringenden Brennstoffmengen bezogene Mischungsrechnung entsprechend § 4 Abs. 6 AAEV.

2. Werden in einer Verbrennungsanlage gleichzeitig mehrere Brennstoffe gemäß § 1 Abs. 3 verbrannt, so ergibt sich die frachtbezogene Emissionsbegrenzung für einen Abwasserinhaltsstoff der **Anlagen C** und **D** durch Anwendung der Mischungsrechnung entsprechend § 4 Abs. 6 AAEV auf die in die Verbrennungsanlage pro Tag maximal einzubringenden Brennstoffmengen; beträgt dabei der Anteil eines Brennstoffes gemäß § 1 Abs. 3 weniger als 20 Masseprozent der Brennstoffmischung, so kann dieser Brennstoff bei der Mischungsrechnung unberücksichtigt bleiben.

3. Werden in einer Verbrennungsanlage zeitlich aufeinander folgend verschiedenartige Brennstoffe gemäß § 1 Abs. 3 verbrannt, so sind die Emissionsbegrenzungen für einen Abwasserinhaltsstoff der **Anlagen C** und **D** jeweils für den in Frage kommenden Zeitraum einzuhalten (temporärer Teilstrom).

§ 4. (1) Die Einhaltung einer Emissionsbegrenzung für einen Parameter der **Anlagen A bis D** ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung nachzuweisen.

(2) Für die Eigenüberwachung gilt:

1. Sofern die Z 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, gilt eine Emissionsbegrenzung gemäß den **Anlagen A bis D** als eingehalten, wenn bei fünf aufeinander folgenden Messungen vier Messwerte nicht größer sind als die Emissionsbegrenzung und lediglich ein Messwert die Emissionsbegrenzung um nicht mehr als 50% überschreitet („4 von 5“-Regel).

2. bis 4. ...

(3) ...

(4) Bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen gilt abweichend von den Festlegungen des Abs. 2 für die Eigenüberwachung:

1. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 4. (1) Die Einhaltung einer Emissionsbegrenzung für einen Parameter der **Anlagen A bis C** ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung nachzuweisen.

(2) Für die Eigenüberwachung gilt:

1. Sofern die Z 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, gilt eine Emissionsbegrenzung gemäß den **Anlagen A bis C** als eingehalten, wenn bei fünf aufeinander folgenden Messungen vier Messwerte nicht größer sind als die Emissionsbegrenzung und lediglich ein Messwert die Emissionsbegrenzung um nicht mehr als 50% überschreitet („4 von 5“-Regel).

2. bis 4. ...

(3) ...

(4) Bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen gilt abweichend von den Festlegungen des Abs. 2 für die Eigenüberwachung:

1. ...

**Geltende Fassung**

2. Die Emissionsbegrenzung für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium oder Zink im Sinn der **Anlagen A bis D** gilt als eingehalten, wenn bei 95% aller im Laufe eines Untersuchungsjahres durchgeführten Messungen die Messwerte nicht größer sind als die Emissionsbegrenzung und kein Messwert die Emissionsbegrenzung um mehr als 50% überschreitet.
3. Die Emissionsbegrenzung für den Parameter **Dioxine** und **Furane** gilt als eingehalten, wenn bei keiner im Laufe eines Untersuchungsjahres durchgeführten Messung der Messwert größer ist als die Emissionsbegrenzung.

(5) ...

(5a) ...

(6) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV gelten bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen folgende Mindesthäufigkeiten im Rahmen der Eigenüberwachung:

1. bis 4. ...

(7) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV gelten bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen folgende Mindesthäufigkeiten im Rahmen der Fremdüberwachung:

1. ...
2. halbjährliche Messung des Parameters **Dioxine und Furane** (zwei

**Vorgeschlagene Fassung**

2. Die Emissionsbegrenzung für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium oder Zink im Sinn der **Anlagen A bis C** gilt als eingehalten, wenn bei 95% aller im Laufe eines Untersuchungsjahres durchgeführten Messungen die Messwerte nicht größer sind als die Emissionsbegrenzung und kein Messwert die Emissionsbegrenzung um mehr als 50% überschreitet.
3. Die Emissionsbegrenzung für den Parameter **Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine** und **-furane** gilt als eingehalten, wenn bei keiner im Laufe eines Untersuchungsjahres durchgeführten Messung der Messwert größer ist als die Emissionsbegrenzung.

(5) ...

(5a) ...

(6) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV gelten bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen folgende Mindesthäufigkeiten im Rahmen der Eigenüberwachung:

1. bis 4. ...

*5. Bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen gemäß § 1 Abs. 3 ist zusätzlich zu Zi 1 bis 4 eine monatliche Messung von Antimon, Molybdän, TOC und Polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen und -furanen durchzuführen. Im Einzelfall kann die Überwachungshäufigkeit von Polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen und -furanen auf mindestens einmal alle sechs Monate reduziert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen. Eine ausreichende Stabilität ist gegeben, wenn mindestens 80% der Messwerte eines Jahres (Mindestanzahl 12 Messungen) die Hälfte der jeweiligen im Bescheid auferlegten Emissionsbegrenzung unterschreiten und die Abweichung jedes Messergebnisses vom Mittelwert aller Messungen im Jahr maximal 10% der in der Verordnung festgelegten Emissionsbegrenzung beträgt.*

(7) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV gelten bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen folgende Mindesthäufigkeiten im Rahmen der Fremdüberwachung:

1. ...
2. halbjährliche Messung des Parameters **Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine**

**Geltende Fassung**

Messungen pro Untersuchungsjahr); bei Inbetriebnahme einer neuen Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 **Z 1 oder 2** vierteljährliche Messung im ersten Betriebsjahr (vier Messungen im ersten Betriebsjahr).

(8) Probenahme und Analyse für einen Parameter der **Anlagen A bis D** sind bei der Eigenüberwachung und bei der Fremdüberwachung gemäß den Methodenvorschriften der Anlage A der Methodenverordnung Wasser (MVW), BGBl. II Nr. 129/2019 in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Eine Prüfung von Einbau und Funktion der Geräte zur Überwachung von Abwassermenge, Temperatur und pH-Wert sowie zur Probenahme hat in jährlichen Intervallen im Rahmen der Eigenüberwachung zu erfolgen; eine Kalibrierung der Geräte für die Überwachung von Temperatur und pH-Wert an Hand von Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden der Anlage A der MVW ist in dreijährlichen Intervallen von der Fremdüberwachung durchzuführen.

§ 5. (1) bis (6) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**und –furane** (zwei Messungen pro Untersuchungsjahr); bei Inbetriebnahme einer neuen Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 vierteljährliche Messung im ersten Betriebsjahr (vier Messungen im ersten Betriebsjahr).

(8) Probenahme und Analyse für einen Parameter der **Anlagen A bis C** sind bei der Eigenüberwachung und bei der Fremdüberwachung gemäß den Methodenvorschriften der Anlage A der Methodenverordnung Wasser (MVW), BGBl. II Nr. 129/2019 in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Eine Prüfung von Einbau und Funktion der Geräte zur Überwachung von Abwassermenge, Temperatur und pH-Wert sowie zur Probenahme hat in jährlichen Intervallen im Rahmen der Eigenüberwachung zu erfolgen; eine Kalibrierung der Geräte für die Überwachung von Temperatur und pH-Wert an Hand von Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden der Anlage A der MVW ist in dreijährlichen Intervallen von der Fremdüberwachung durchzuführen.

§ 5. (1) bis (6) ...

**(7) § 1 Abs 1 Z 9 und 10, Abs. 2 bis 4, 6 Z 2 und 5, Abs. 7 und 8, § 2 und 3, § 4 Abs. 1, 2 Z 1, 4 Z 2, 5 Z 2, 6 Z 5, 7 Z 2 und 8, § 5 Abs. 8 und § 6 sowie die Anlagen A bis E in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.**

**(8) Für bei Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 rechtmäßig bestehende Einleitungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 gilt Folgendes:**

**1. Einleitungen einer Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959 (IE-Richtlinien-Anlage) haben innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Abfallverbrennung (Abl. Nr. L 312/55 vom 3. Dezember 2019) den Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis C (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.**

**2. Für Einleitungen aller anderen Anlagen gilt:**

**a) Wenn für die Einleitung noch nie eine erstmalige generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG 1959 ausgelöst wurde, hat die Einleitung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der**

**Geltende Fassung****§ 6. (1) ...**

(2) Durch diese Verordnung werden die Vorgaben folgender Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich Industrieemissionen umgesetzt:

1. IE-RL,
2. Durchführungsbeschluss 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf Großfeuerungsanlagen (ABl Nr. L 212/1).

**Vorgeschlagene Fassung**

*Verordnung den Emissionsbegrenzungen der Anlagen B und C (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen;*

*b) Wenn für die Einleitung bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG 1959 ausgelöst wurde, besteht keine Anpassungspflicht.*

**§ 6. (1) ...**

(2) Durch diese Verordnung werden die Vorgaben folgender Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich Industrieemissionen umgesetzt:

1. IE-RL,
2. Durchführungsbeschluss 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf Großfeuerungsanlagen (ABl Nr. L 212/1).

*3. Durchführungsbeschluss 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Abfallverbrennung (Abl. Nr. L 312/55 vom 3. Dezember 2019).*

**Anlage A**

**Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der Behandlung von Verbrennungsgas in Großfeuerungsanlagen (§ 1 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz)**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur	30 °C	35 °C
Fischartoxizität $G_{F,Ei}$ a)	b)	c)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L

**Anlage A**

**Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der Behandlung von Verbrennungsgas in Großfeuerungsanlagen (§ 1 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz)**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur	30 °C	35 °C
Fischartoxizität $G_{F,Ei}$ a)	b)	c)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L

	<b>Geltende Fassung</b>			<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5	pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
<b>Anorganische Parameter</b>			<b>Anorganische Parameter</b>		
Arsen	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Arsen	0,05 mg/L	0,05 mg/L
ber. als As			ber. als As		
Blei	0,02 mg/L	0,02 mg/L	Blei	0,02 mg/L	0,02 mg/L
ber. als Pb			ber. als Pb		
Cadmium	0,005 mg/L	0,005 mg/L	Cadmium	0,005 mg/L	0,005 mg/L
ber. als Cd			ber. als Cd		
Chrom-Gesamt	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Chrom-Gesamt	0,05 mg/L	0,05 mg/L
ber. als Cr			ber. als Cr		
Cobalt	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Cobalt	0,5 mg/L	0,5 mg/L
ber. als Co			ber. als Co		
Kupfer	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Kupfer	0,05 mg/L	0,05 mg/L
ber. als Cu			ber. als Cu		
Nickel	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Nickel	0,05 mg/L	0,05 mg/L
ber. als Ni			ber. als Ni		
Quecksilber	0,003 mg/L	0,003 mg/L	Quecksilber	0,003 mg/L	0,003 mg/L
ber. als Hg			ber. als Hg		
Thallium e)	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Thallium e)	0,05 mg/L	0,05 mg/L
ber. als Tl			ber. als Tl		
Vanadium f)	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Vanadium f)	0,5 mg/L	0,5 mg/L
ber. als V			ber. als V		
Zink	0,2 mg/L	0,2 mg/L	Zink	0,2 mg/L	0,2 mg/L
ber. als Zn			ber. als Zn		
Ammonium g)	10 mg/L	10 mg/L	Ammonium g)	10 mg/L	10 mg/L
ber. als N			ber. als N		
Chlorid	h)	h)	Chlorid	h)	h)
ber. als Cl			ber. als Cl		
Cyanid – leicht freisetzbar	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Cyanid – leicht freisetzbar	0,1 mg/L	0,1 mg/L
ber. als CN			ber. als CN		
Fluorid i)	20 mg/L	20 mg/L	Fluorid i)	20 mg/L	20 mg/L
ber. als F			ber. als F		
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN <sub>b</sub> g), j)	50 mg/L k)	50 mg/L k)	Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN <sub>b</sub> g), j)	50 mg/L k)	50 mg/L k)
ber. als N			ber. als N		

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
Phosphor-Gesamt g) ber. als P	2,0 mg/L	–	Phosphor-Gesamt g) ber. als P	2,0 mg/L	–
Sulfat l) ber. als SO <sub>4</sub>	2000 mg/L	m)	Sulfat l) ber. als SO <sub>4</sub>	2000 mg/L	m)
Sulfid i) ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L	Sulfid i) ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Sulfit i) ber. als SO <sub>3</sub>	20 mg/L	20 mg/L	Sulfit i) ber. als SO <sub>3</sub>	20 mg/L	20 mg/L
<b>Organische Parameter</b>			<b>Organische Parameter</b>		
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC	30 mg/L o)	–	Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC	30 mg/L o)	–
ber. als C g), i), n)			ber. als C g), i), n)		
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	90 mg/L p)	–	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	90 mg/L p)	–
ber. als O <sub>2</sub> g), i), n)			ber. als O <sub>2</sub> g), i), n)		
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX q)	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX q)	0,1 mg/L	0,1 mg/L
ber. als Cl			ber. als Cl		
Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L	0,3 mg/L	Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L	0,3 mg/L
<b>Dioxine</b> und <b>Furane</b> r) ber. als Toxizitätsäquivalente TE	0,3 ng/L	0,3 ng/L	<b>Polychlorierte Dibenzo-p- dioxine</b> und <b>-furane</b> r) ber. als Toxizitätsäquivalente TE	0,3 ng/L	0,3 ng/L

- a) Der Parameter Fischeitoxizität  $G_{F,Ei}$  ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- b) In Abhängigkeit vom Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers darf die Fischeitoxizität  $G_{F,Ei}$  nachstehende Werte nicht überschreiten:

**Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers  
in Gramm pro Liter**

**Fischeitoxizität  $G_{F,Ei}$ ,  
gemäß Anlage A**

**Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers  
in Gramm pro Liter**

**Fischeitoxizität  $G_{F,Ei}$ ,  
gemäß Anlage A**

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
größer als	nicht größer als	Abschnitt II der MVW	größer als	nicht größer als	Abschnitt II der MVW
–	8	2	–	8	2
8	16	3	8	16	3
16	24	4	16	24	4
24	32	5	24	32	5
32	40	6	32	40	6
40	48	7	40	48	7
48	56	8	48	56	8
	usw.	usw.		usw.	usw.

- c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anlage A).
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.
- f) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas in Heizölkraftwerken und Kohlekraftwerken anfällt.
- g) Weist in der Wäsche von Verbrennungsgas eingesetztes Rohwasser vor der Einspeisung in den Wäscher einen bestimmaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann der Emissionsbegrenzung ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.
- h) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.
- i) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas.
- j) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter  $TN_b$  erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.
- k) Die Emissionsbegrenzung gilt für eine Verbrennungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW.
- c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anlage A).
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.
- f) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas in Heizölkraftwerken und Kohlekraftwerken anfällt.
- g) Weist in der Wäsche von Verbrennungsgas eingesetztes Rohwasser vor der Einspeisung in den Wäscher einen bestimmaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann der Emissionsbegrenzung ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.
- h) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.
- i) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas.
- j) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter  $TN_b$  erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.
- k) Die Emissionsbegrenzung gilt für eine Verbrennungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW.

**Geltende Fassung**

- l) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas, wenn im Wäscher Calciumverbindungen eingesetzt werden.
- m) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- n) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich. Die Festlegung für die Parameter TOC oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB<sub>5</sub>. Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- o) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 50 mg/L.
- p) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 150 mg/L.
- q) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.
- r) Summe der Toxizitätsäquivalente aller **Dioxine** und **Furane** gemäß Anlage E. Die Vorschreibung dieses Parameters ist nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.

**Anlage B**

**Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aller anderen Verbrennungsanlagen (§ 1 Abs. 2 zweiter Satz und **Abs 4** zweiter und vierter Satz)**

**Vorgeschlagene Fassung**

- l) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas, wenn im Wäscher Calciumverbindungen eingesetzt werden.
- m) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- n) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich. Die Festlegung für die Parameter TOC oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB<sub>5</sub>. Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- o) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 50 mg/L.
- p) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 150 mg/L.
- q) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.
- r) Summe der Toxizitätsäquivalente aller **Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine** und **-furane** gemäß Anlage E. Die Vorschreibung dieses Parameters ist nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.

**Anlage B**

**Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aller anderen Verbrennungsanlagen (§ 1 Abs. 2 zweiter Satz und **Abs. 4** zweiter und vierter Satz)**



	<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>Allgemeine Parameter</b>			<b>Allgemeine Parameter</b>	
Temperatur	30 °C	35 °C	Temperatur	30 °C
Fischarttoxizität G <sub>F,Ei</sub> a)	b)	c)	Fischarttoxizität G <sub>F,Ei</sub> a)	b)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L	Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5	pH-Wert	6,5 – 8,5
<b>Anorganische Parameter</b>			<b>Anorganische Parameter</b>	
Antimon e) ber. als Sb	0,2 mg/L	0,2 mg/L	Antimon e) ber. als Sb	0,2 mg/L
Arsen ber. als As	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Arsen ber. als As	0,1 mg/L
Blei ber. als Pb	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Blei ber. als Pb	0,1 mg/L
Cadmium ber. als Cd	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Cadmium ber. als Cd	0,05 mg/L
Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,5 mg/L
Cobalt ber. als Co	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Cobalt ber. als Co	0,5 mg/L
Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/L
Mangan e)	1,0 mg/L	1,0 mg/L	Mangan e)	1,0 mg/L
ber. als Mn			ber. als Mn	
Nickel ber. als Ni	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Nickel ber. als Ni	0,5 mg/L
Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/L	0,01 mg/L	Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/L
Thallium e) ber. als Tl	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Thallium e) ber. als Tl	0,05 mg/L
Vanadium f) ber. als V	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Vanadium f) ber. als V	0,5 mg/L
Zink ber. als Zn	1,0 mg/L	1,0 mg/L	Zink ber. als Zn	1,0 mg/L

	<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
Zinn e) ber. als Sn	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Zinn e) ber. als Sn	0,5 mg/L
Ammonium g) ber. als N	10 mg/L	10 mg/L	Ammonium g) ber. als N	10 mg/L
Chlorid ber. als Cl	h)	h)	Chlorid ber. als Cl	h)
Cyanid – leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Cyanid – leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/L
Fluorid ber. als F	20 mg/L	20 mg/L	Fluorid ber. als F	20 mg/L
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN <sub>b</sub> g), i)	50 mg/L j)	50 mg/L j)	Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN <sub>b</sub> g), i)	50 mg/L j)
ber. als N Phosphor-Gesamt g) ber. als P	2,0 mg/L	–	ber. als N Phosphor-Gesamt g) ber. als P	–
Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	2500 mg/L	k)	Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	k)
Sulfid ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L	Sulfid ber. als S	0,2 mg/L
Sulfit ber. als SO <sub>3</sub>	20 mg/L	20 mg/L	Sulfit ber. als SO <sub>3</sub>	20 mg/L
<b>Organische Parameter</b>			<b>Organische Parameter</b>	
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC g), l), m) ber. als C	30 mg/L n)	–	Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC g), l), m) ber. als C	–
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB g), l), m) ber. als O <sub>2</sub>	90 mg/L o)	–	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB g), l), m) ber. als O <sub>2</sub>	–
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX p) ber. als Cl	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX p) ber. als Cl	0,1 mg/L
Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L	0,3 mg/L	Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L

**Geltende Fassung**  
**Dioxine** und **Furane** q) 0,3 ng/L  
 ber. als Toxizitätsäquivalente  
 TE 0,3 ng/L

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Polychlorierte Dibenzo-p-**  
**dioxine** und **-furane** q) 0,3 ng/L  
 ber. als Toxizitätsäquivalente  
 TE 0,3 ng/L

- a) Der Parameter Fischeitoxizität  $G_{F,Ei}$  ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- b) In Abhängigkeit vom Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers darf die Fischeitoxizität  $G_{F,Ei}$  nachstehende Werte nicht überschreiten:

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ gemäß Anlage A
größer als	nicht größer als	Abschnitt II der MVW
–	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
48	56	8
usw.		usw.

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ gemäß Anlage A
größer als	nicht größer als	Abschnitt II der MVW
–	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
48	56	8
usw.		usw.

- c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauprozesse in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AA EV Anlage A).
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.
- f) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Heizöl in Heizölkraftwerken oder von Abfällen anfällt.
- g) Weist das in der Wäsche von Verbrennungsgas eingesetzte Rohwasser vor

**Geltende Fassung**

der Einspeisung in den Wäscher einen bestimmbaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann der Emissionsbegrenzung ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.

- h) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.
- i) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter  $TN_b$  erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.
- j) Die Emissionsbegrenzung gilt für eine Verbrennungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW.
- k) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- l) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich. Nach Maßgabe der Fußnote m) gilt diese Wahlmöglichkeit nicht für Anlagen zur Verbrennung von gemischtem Siedlungsabfall.
- m) Die Festlegung für die Parameter TOC und/oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter  $BSB_5$ . Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- n) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 50 mg/L.
- o) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 150 mg/L.
- p) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.

**Vorgeschlagene Fassung**

der Einspeisung in den Wäscher einen bestimmbaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann der Emissionsbegrenzung ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.

- h) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.
- i) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter  $TN_b$  erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.
- j) Die Emissionsbegrenzung gilt für eine Verbrennungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW.
- k) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- l) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich. Nach Maßgabe der Fußnote m) gilt diese Wahlmöglichkeit nicht für Anlagen zur Verbrennung von gemischtem Siedlungsabfall.
- m) Die Festlegung für die Parameter TOC und/oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter  $BSB_5$ . Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- n) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 50 mg/L.
- o) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 150 mg/L.
- p) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.

**Geltende Fassung**

- q) Summe der Toxizitätsäquivalente aller **Dioxine** und **Furane** gemäß Anlage E. Die Vorschreibung dieses Parameters ist nur bei Abwasser **gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 und 2** erforderlich.

**Vorgeschlagene Fassung**

- q) Summe der Toxizitätsäquivalente aller **Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine** und **-furane** gemäß Anlage E. Die Vorschreibung dieses Parameters ist nur bei Abwasser **aus der Verbrennung von Abfällen in Abfall(mit)verbrennungsanlagen** erforderlich.

**Anlage C**

**Frachtbezogene Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 für Anlagen zur Verbrennung von gemischtem Siedlungsabfall bezogen auf die Tonne installierte Verbrennungskapazität für gemischten Siedlungsabfall**

Antimon ber. als Sb	60 mg/t
Arsen ber. als As	30 mg/t
Blei ber. als Pb	30 mg/t
Cadmium ber. als Cd	15 mg/t
Chrom – Gesamt ber. als Cr	150 mg/t
Cobalt ber. als Co	150 mg/t
Kupfer ber. als Cu	150 mg/t
Mangan ber. als Mn	300 mg/t
Nickel ber. als Ni	150 mg/t
Quecksilber ber. als Hg	3 mg/t
Thallium ber. als Tl	30 mg/t
Vanadium ber. als V	150 mg/t

**Anlage C**

**Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der nassen Reinigung (Wäsche) von Verbrennungsgas aus Abfall(mit)verbrennungsanlagen gemäß § 1 Abs. 3**

	<b>I)</b> Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	<b>II)</b> Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur	30 °C	35 °C
Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ a)	b)	c)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
<b>Anorganische Parameter</b>		
Antimon e) ber. als Sb	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Arsen ber. als As	0,05 mg/L	0,05 mg/L
Blei ber. als Pb	0,06 mg/L	0,06 mg/L
Cadmium ber. als Cd	0,03 mg/L	0,03 mg/L

	<b>Geltende Fassung</b>
Zink ber. als Zn	300 mg/t
Zinn ber. als Sn	150 mg/t
Sulfid ber. als S	60 mg/t
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX ber. als Cl a)	30 mg/t
Dioxine und Furane ber. als Toxizitätsäquivalente TE	90 ng/t

	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Cobalt ber. als Co	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Kupfer ber. als Cu	0,15 mg/L	0,15 mg/L
Mangan ber. als Mn	1,0 mg/L	1,0 mg/L
Nickel ber. als Ni	0,15 mg/L	0,15 mg/L
Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/L	0,01 mg/L
Thallium ber. als Tl	0,03 mg/L	0,03 mg/L
Zink ber. als Zn	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Zinn ber. als Sn	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Ammonium ber. als N	10 mg/L	- e)
Chlorid ber. als Cl	f)	f)
Cyanid – leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Fluorid ber. als F	20 mg/L	20 mg/L
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TNb ber. als N e), g)	h)	h)
Phosphor-Gesamt e) ber. als P	2,0 mg/L	-
Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	2500 mg/L	i)
Sulfid ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

Sulfit ber. als SO <sub>3</sub>	20 mg/L	20 mg/L
<b>Organische Parameter</b>		
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC e), j) ber. als C	30 mg/L k)	—
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB e), j) ber. als O <sub>2</sub>	90 mg/L l)	—
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX m), ber. als Cl	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L	0,3 mg/L
Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane ber. als Toxizitätsäquivalente TE n)	0,05 ng/L	0,05 ng/L

a) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.

a) Der Parameter Fischeitoxizität  $G_{F,Ei}$  ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

b) In Abhängigkeit vom Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers darf die Fischeitoxizität  $G_{F,Ei}$  nachstehende Werte nicht überschreiten:

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ gemäß Anlage A Abschnitt II der MVW
größer als	nicht größer als	
—	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

48	56	8
USW.		USW.

c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anlage A).

d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

e) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).

f) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.

g) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter TN<sub>6</sub> erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.

h) Für Verbrennungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW gilt eine Emissionsbegrenzung von 50 mg/L.

i) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).

j) Die Festlegung für die Parameter TOC und/oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB<sub>5</sub>. Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).

k) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 40 mg/L.

l) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 120 mg/L.



**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

m) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.

n) Summe der Toxizitätsäquivalente aller Polychlorierten Dibenzo-p-dioxine und -furane gemäß Anlage E.

**Anlage D****Anlage D**

**Frachtbezogene Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 für Anlagen zur Verbrennung von Abfall ausgenommen gemischter Siedlungsabfall**

**Anwendungsbereich der Regelungen betreffend Abfall(mit)verbrennungsanlagen gemäß § 1 Abs. 3**

	I a)	II b)
Antimon ber. als Sb	60 mg/t	8 mg/kg
Arsen ber. als As	30 mg/t	4 mg/kg
Blei ber. als Pb	30 mg/t	4 mg/kg
Cadmium ber. als Cd	15 mg/t	2 mg/kg
Chrom – Gesamt ber. als Cr	150 mg/t	20 mg/kg
Cobalt ber. als Co	150 mg/t	20 mg/kg
Kupfer ber. als Cu	150 mg/t	20 mg/kg
Mangan ber. als Mn	300 mg/t	40 mg/kg
Nickel ber. als Ni	150 mg/t	20 mg/kg
Quecksilber ber. als Hg	3 mg/t	0,4 mg/kg
Thallium ber. als Tl	30 mg/t	4 mg/kg

	Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Vanadium ber. als V	150 mg/t	20 mg/kg
Zink ber. als Zn	300 mg/t	40 mg/kg
Zinn ber. als Sn	150 mg/t	20 mg/kg
Sulfid ber. als S	60 mg/t	8 mg/kg
Extrahierbare, organisch gebundene Halogene EOX ber. als Cl c)	30 mg/t	4 mg/kg
Dioxine und Furane ber. als Toxizitätsäquivalente TE	90 ng/t	12 ng/kg

a) Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf die Tonne installierte Verbrennungskapazität für Abfall (ausgenommen gemischter Siedlungsabfall) mit einem mittleren Chloridgehalt des Abfalls von nicht größer als 0,75 Masseprozent. Der mittlere Chloridgehalt des Abfalls wird bestimmt als Quotient aus dem Gesamtchloridausstoß über Abwasser, Verbrennungsgas und feste Rückstände einer Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 innerhalb jener sieben Tage, die dem Probenahmetag vorausgegangen sind, und der in diesem Zeitraum von sieben Tagen verbrannten Menge an Abfall.

b) Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf die mit dem Abwasser bei maximaler Verbrennungskapazität aus dem Wäscher von Verbrennungsgas abzuziehende Chloridmenge in Kilogramm. Sie gilt für die Verbrennung von Abfall (ausgenommen gemischter Siedlungsabfall) mit einem mittleren Chloridgehalt des Abfalls von größer als 0,75 Masseprozent.

c) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.

Abwassereinleitungen aus der Wäsche von Verbrennungsgas mit folgenden Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU:

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

5.2 Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen:

a) für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;

b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.

5.2 Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallmitverbrennungsanlagen:

a) für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;

b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag;

deren Hauptzweck nicht die Produktion stofflicher Erzeugnisse ist und bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- es werden nur andere als folgende Abfälle verbrannt: pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft; pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird; faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird; Korkabfälle; Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören (Artikel 3 Nummer 31 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU).

- mehr als 40 % der freigesetzten Wärme wird mit gefährlichen Abfällen erzeugt;

- es werden gemischte Siedlungsabfälle verbrannt.

**Anlage E**

Ermittlung der Toxizitätsäquivalente von **Dioxinen** und **Furanen**

**Anlage E**

Ermittlung der Toxizitätsäquivalente von **Polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen** und **-furanen**